

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 20. April 2017

Nummer

14

Inhaltsverzeichnis

Brüggen: Landtagswahl 14.05.2017: Wahlbekanntmachung.....	456
Nettetal: Einladung Rat 27.04.2017.....	457
Schwalmtal: Öfftl.-rechtl. Vereinbarung zw. den Gemeinden Schwalmtal, Niederkrüchten u. Brüggen üb. d. Wahrnehmung v. Aufgaben d. Rentenberatung; Hinweisbekanntmachung	458
Öfftl.-rechtl. Vereinbarung zw. den Gemeinden Schwalmtal, Niederkrüchten u. Brüggen v. Aufgaben d. Wohngeldstelle; Hinweisbek.	458
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	459
Öffentliche Zustellung	460
Landtagswahl 14.05.2017: Wahlbekanntmachung.....	460
Bezreg. Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren Renaturierung Niers, Bereich Fritzbruch/Viersen.....	461
Willich: Öffentliche Zustellung	462
Landtagswahl 14.05.2017: Einsicht Wählerverzeichnis	462
Sonstige: JG Lobberich: Jagdpachtverteilungsplan 2017/2018.....	464
JG Lobberich: Haushaltssatzung 2017/2018.....	464
Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	464
Sparkasse Krefeld: Aufgebote	465

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Wahlbekanntmachung

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Burggemeinde Brüggen gehört zum Wahlkreis 52, Viersen II und ist in 17 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirke Nr.	Lage des Wahlraums
1010 Alter Postweg bis Vennmühlenweg	Schulzentrum Brüggen, Nikolausplatz 1
1020 Am Bruch bis Zum Oebeler Bruch	Schulzentrum Brüggen, Nikolausplatz 1
1030 Amselweg bis Westring (ab 44/49)	Schulzentrum Brüggen, Nikolausplatz 1
1040 Ahornweg bis Zeisigweg	Schulzentrum Brüggen, Nikolausplatz 1
1050 Birkenweg bis Wildor-Hollmann-Straße	Schulzentrum Brüggen, Nikolausplatz 1
1060 Am Grasweg bis Weiherfeld	Schulzentrum Brüggen, Nikolausplatz 1
1070 An der Kreuzstraße bis Wacholderweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1080 Am Speck bis Tippheideweg	Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16
1090 Am Flitz bis Schmielenweg	Kindergarten Lüttelbracht, Genholter Str. 107
1100 B.-Röttgen-Waldweg bis Tegeler Weg	Kindergarten Lüttelbracht, Genholter Str. 107
1110 Alst ab 20/47 a bis Grenzweg	Schießstand Boerholz, Boerholz 52 b
1120 Alst bis 18/47 bis Tulpenweg	Altenheim Haus St. Franziskus, Brüggener Str. 49
1130 Amersloher Weg bis Stiegstraße	Schulzentrum Bracht, Südwall 14
1140 Agrisstraße bis Westwall	Schulzentrum Bracht, Südwall 14
1150 Am Baßgarten bis Zissenweg	Schulzentrum Bracht, Südwall 14
1160 Eichendorffstraße bis Schillerstraße	Schulzentrum Bracht, Südwall 14
1170 Am Linzenkamp bis Umlandstraße	Schulzentrum Bracht, Südwall 14

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 10.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Zimmer 210, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 3 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Zimmer 412, Zimmer 008 und Zimmer 207 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brüggen, 03.04.2017

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 455

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 27.04.2017
Um 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **21. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 2.1 hier: Antrag von Werner Backes betr. Beschil-
derung ANWB – ADAC Autoroute (Maas-
Schwalm-Nette Grenzroute)
- Ö 2.2 hier: Bürgerantrag auf Absenkung von
Bürgersteigen im Bereich der Florastraße
- Ö 3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der FDP-Fraktion auf Ausschus-
sumbesetzung
- Ö 4 Bestellung von Vertreterinnen oder Vertretern
der Stadt in den Gesellschafterversammlungen
der städtischen Beteiligungen
- Ö 5 Zusammenführung der dezentralen Verwal-
tungsstandorte
- Ö 6 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt
Nettetal über die Festsetzung der Steuer-
sätze für die Grundsteuern und die Gewer-
besteuer in der Stadt Nettetal ab dem Haus-
haltsjahr 2011 vom 10.06.2011

- Ö 7 Anpassung verschiedener städtischer Satzungen an das KAG NRW:
 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
 2. Satzung über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung
 3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
- Ö 8 Übertragung der Entscheidungsbefugnis bei der Vergabe von Aufträgen
- Ö 9 Personalausstattung Revision
- Ö 10 Gute Schule 2020 - Konzept für 2017
- Ö 11 Nachkalkulation für das Friedhofswesen 2015
- Ö 12 Jahresabschluss 2015;
 hier: Entlastung des Betriebsausschusses
- Ö 13 Bebauungsplan Ka-110 „Ringstraße“
 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
 2) Satzungsbeschluss
- Ö 14 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Hohlweg)
 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
 2) Beschluss
- Ö 15 Bebauungsplan Br-257 „Hohlweg“
 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
 2) Satzungsbeschluss
- Ö 16 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“
 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
 2) Satzungsbeschluss
- Ö 17 Bebauungsplan Lo-267 „Rathausenerweiterung Steegerstraße“
 1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) BauGB
- Ö 18 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- N 19 Mitteilungen der Verwaltung
- N 20 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- N 21 Kostendarstellung Verwaltungsunterbringung
- N 22 Vergabeangelegenheiten
- N 23 Grundstücksangelegenheiten
- N 24 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 13. April 2017

gez. Wagner
 Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 457

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Schwalmtal, Niederkrüchten und der Burggemeinde Brüggen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Rentenberatung

Der Kreis Viersen hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Schwalmtal, Niederkrüchten und der Burggemeinde Brüggen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Rentenberatung gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 22.03.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Viersen (Ausgabe Nr. 11 vom 30.03.2017) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, den 30.03.2017

Gez.
 Michael Pesch
 Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 458

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Schwalmtal, Niederkrüchten und der Burggemeinde Brüggen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Wohngeldstelle

Der Kreis Viersen hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.03.2017 zwischen den Gemeinden Schwalmtal, Niederkrüchten und der Burggemeinde Brüggen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Wohngeldstelle gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 22.03.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Viersen (Ausgabe Nr. 11 vom 30.03.2017) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, den 30.03.2017

Gez.
Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 458

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Boris Gheirghe, zuletzt wohnhaft in Rumänien, 516107 Mun.Galati, Str. Naruja 25, gerichtete Gebührenbescheid vom 23.03.2017 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.04.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 459

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kloze, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 34, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.04.2017 Einsatz-Nr. 17.000974.01 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.04.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 459

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kloze, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 34, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.04.2017 Einsatz-Nr. 17.001204.01 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.04.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 459

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kloze, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 34, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.04.2017 Einsatz-Nr. 17.001837.01 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.

3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.04.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 459

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kloze, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 34, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.04.2017 Einsatz-Nr. 17.002127.01 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung –, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.04.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 460

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Wahlbekanntmachung der Stadt Viersen

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum
17. Landtag in Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

1. Die Stadt Viersen gehört zum Wahlkreis 51 – Viersen I und ist in 51 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der

Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird üblicherweise vom Wahlvorstand einbehalten.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,
dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
gez.
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 460

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen. Er/sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem amtlichen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Viersen werden 11 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15 Uhr im Stadthaus, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes NRW). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, den 27.03.2017

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.03.2017 mit dem Aktenzeichen 54.04.02.09-001/11 in dem Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 67, 70, 13 Abs. 1 und 78 WHG i.V.m. §§ 71, 84, 97, 110 und 115 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch/Viersen, zwischen Stationierung km 80+400 und km 81+150 durch den Niersverband liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 05.05.2017 einschließlich

während der Dienststunden (Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung) bei der

**Stadtverwaltung Viersen, Rathaus,
Fachbereich 80/I Zentrale Bauverwaltung,
Zimmer 126, 1. OG
Bahnhofstr. 23 in 41747 Viersen**

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land
461

Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - **LG**) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155 / SGV NRW 282)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224)

Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - **EEG**) vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366/SGV NRW 214)

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG** NRW) vom 23.08.1999 (SGV NRW S. 524/SGC NRW 2011)

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – **WVG**) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)

Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG) vom 15.12.1992 (GV NRW S. 708)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)

-jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung-

Die Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04.02.09-001/11
Im Auftrag
Gezeichnet
Miriam Haarmann

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 461

Bekanntmachung der Stadt Willich

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Vogt, Robert (* 22.04.1960), zuletzt wohnhaft: Neersener Straße 90 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 07.04.2017, Aktenzeichen VLST28051171/0016, 462

wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Rathaus Schiefbahn, Hochstraße 67 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 10. April 2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez.
Kamzol

Auskunft erteilt:
Herr Friedrich
Tel.-Nr.: 02156 / 949 - 129

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 462

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

I.
Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke **9010 bis 9240** der Stadt Willich werden in der Zeit **vom 24. April bis 28. April 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Stadt Willich - Schloss Neersen, Wahlamt (Kleiner Sitzungssaal Zimmer 106), 47877 Willich montags – mittwochs und freitags 8.30 – 12.30 Uhr, mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollstän-

digkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens **am 28. April 2017 bis 12.30 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Willich, Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Zimmer 203 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. April 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Viersen 51 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. Jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. Ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII.

Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht

mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein **und** den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Stadt Willich abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Willich den 03. April 2017

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Gez.
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 462

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2017/2018 (01. April 2017 bis 31. März 2018) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit vom 08.05.17 bis 20.05.17 beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr, zur Einsicht durch die Jagdgenossen des Jagdbezirks Lobberich aus.

Der Jagdpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche

gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt werden.

Nettetal, den 10. April 2017

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 464

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2017/2018 (1. April 2017 bis 31. März 2018)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 10.04.2017 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2017/2018 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird

in der Einnahme auf	17.531,00 €
und in der Ausgabe auf	17.531,00 €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08. Mai bis 20. Mai 2017, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 10. April 2017

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 464

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3 213 111 770

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde

vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 19.04.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 464

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3 100 472 491

Nr. 3 101 353 849

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 19.04.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 465

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3 101 093 775

Nr. 3 213 103 074

Nr. 3 213 111 754

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 19.04.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 465

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
